Wuppertal

Geschäftsbereich Umwelt, Grünflächen und Geodaten

N

Landschaftsplan Wuppertal-Nord

Gemäß Bekanntmachung vom 29.03.2005

Kartengrundlage

Deutsche Grundkarte

Maßstab 1 : 10000

0 100 200 300 400 m

Entwicklungskarte
Teil A

Impressum:

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Große Flurstr. 10 42275 Wuppertal

Bearbeitung: Ressort Umweltschutz Landschaftsplanung Froelich&Sporbeck

Kartographie, Druck und Vertrieb: Ressort Vermessung, Katasteramt und Geodaten

Verwendungsvorbehalt:

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Nachdruck oder sonstige Vervielfältigung auch in digitaler Form nur mit Genehmigung des Ressorts Daten und Grundlagen Katasteramt

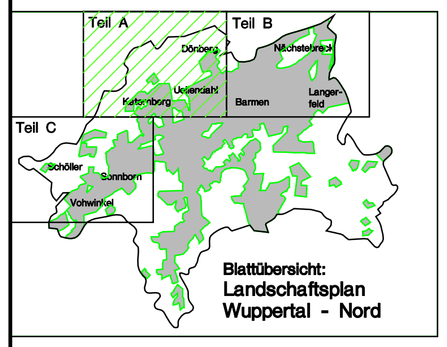

Blattübersicht:
Landschaftsplan Wuppertal - Nord

Rechtsgrundlagen
Landschaftsgesetz (LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25.09.2001 (EuroAnpG NRW) (GV NRW S. 708), geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GV.NRW S.808), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.03.2004 (GV.NRW2004 S.153) und die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV NRW S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1994 bilden die Rechtsgrundlage.
Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte, den textlichen Darstellungen und Festsetzungen (§16 LG NRW) sowie den Erläuterungen.

Geltungsbereich
Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne ist der Landschaftsplan. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen; Festsetzungen nach §26 Nr. 5 LG NRW sind insoweit nicht zulässig. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art gem. §34 BauGB. Eine Beurteilung erfolgt in dem hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes bzw. einer Satzung gem §§12 bzw. 34(4) Satz 1 Nr.1 – 3 BauGB treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft. "Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig."

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes

Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG NRW)

(1) Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

(2) Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen

(4) Ausbau der Landschaft für die Erholung

(6) Temporäre Erhaltung für Flächen, die der Flächennutzungsplan (Entwurf 2002 Offenlage) als Bauflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes darstellt

(6.1) Temporäre Erhaltung für Flächen, für die der Gebietsentwicklungsplan als Landschaftsrahmenplan (1999) Bauflächen darstellt, die jedoch nicht im Flächennutzungsplan dargestellt wurden

Die Entwicklungsziele 3 (Wiederherstellung), und 5 (Ausstattung) entfallen in diesem Landschaftsplan.

nachrichtlich:
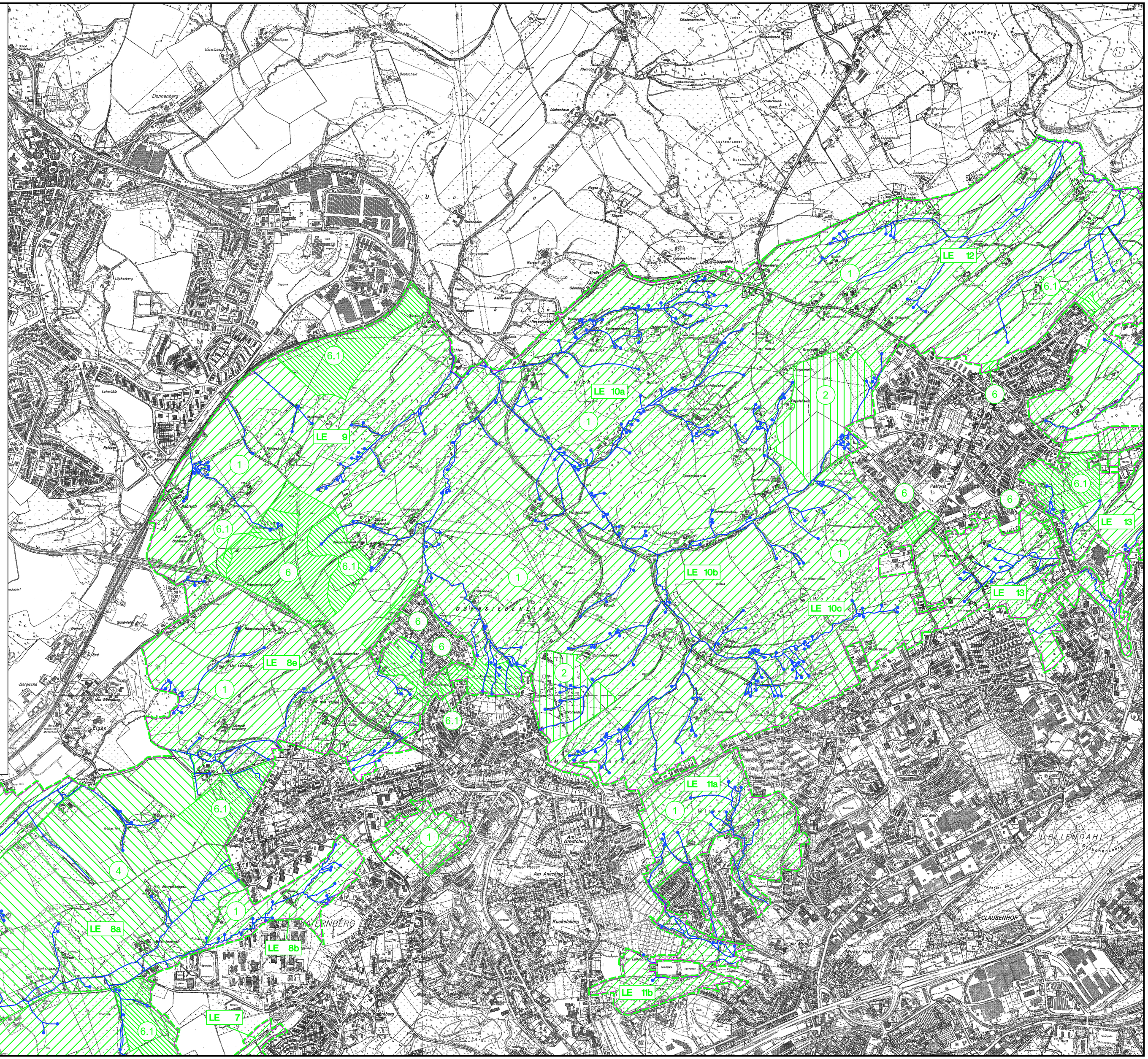
LE 1-16 Landschaftsbildeinheiten